



Badischer Pétanque-Verein e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 25. April 2014

§ 1

NAME, SITZ DES VEREINS

Der am 7. September 1976 zu Freiburg im Breisgau gegründete Badische Pétanque-Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namen Badischer Pétanque-Verein e.V.

Das Vereinsgelände befindet sich in der Schlettstadter Straße 45 in 79110 Freiburg.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pétanquespiels und Pétanquesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB Freiburg) und des Boule, Boccia und Pétanque Verbandes Baden-Württemberg e.V. (BBPV), deren Satzungen und Ordnungen er mit gleichen Rechten und Pflichten untersteht.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Badische Pétanque-Verein e.V. (BPV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein umfasst

- a) erwachsene Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6

AUFNAHME IN DEN VEREIN

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Für die Mitgliedschaft gilt beiderseits eine Probezeit von 3 Monaten.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN

Volljährige Mitglieder besitzen Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

Minderjährige Mitglieder, die sechzehn Jahre und älter sind, besitzen ein Stimmrecht. Sie können jedoch nicht gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 8

HAFTUNG

Die Haftung des Vereins, seiner Organe, besonderen Vertreter und Mitglieder richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 10

BEITRÄGE

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Termin und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern ein Monat vorher und durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein und werden dann den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden geleitet. Für einzelne Punkte, wie z. B. Wahlen, kann die Leitung an ein anderes Vereinsmitglied übergeben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechnungsbericht des Kassenwarts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Neuwahl des Kassenprüfers,
- f) Anträge.

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In dringenden Fällen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder tun.

Bei Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende gewählte Mitglieder haben ihre Annahmeerklärung der Wahl spätestens drei

Wochen nach der Wahl dem Vorstand in Schrift- oder Textform vorzulegen, ansonsten gelten sie als nicht bestellt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

VORSTAND

Der Vorstand (BGB § 26) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die beide einzelvertretungsberechtigt sind.

Außerdem gehören zum Vorstand
der Schriftführer,
der Kassenwart,
der Jugendwart und der Sportwart,
der / die Ehrenpräsident(en),
der Platzwart,
der Verantwortliche für das Vereinsheim
und bis zu zwei Beisitzer.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

In Einzelfällen kann sich der Vorstand kurzfristig verständigen und abstimmen.

Der Vorstand bespricht Angelegenheiten, die die Mannschaften betreffen, mit deren Mannschaftsführer. Mannschaftsführer, die keine Funktion im Vorstand haben, sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn ihre Mannschaft betroffen ist, und haben in diesen Angelegenheiten auch ein Stimmrecht.

Der erste und zweite Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen und stimmen sich untereinander ab.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kassenwart erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und bereitet die Steuererklärungen vor.

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder.

Der Sportwart kümmert sich um die sportlichen Abläufe.

Die Funktionen des Jugend- und Sportwarts können von einer Person wahrgenommen werden.

Der Platzwart ist für die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes verantwortlich.

Der Verantwortliche für das Vereinsheim ist verantwortlich für die Pflege und Bewirtschaftung des Vereinsheimes. Ausgaben, die nicht der Bewirtschaftung unterliegen, sind vom Vorstand zu genehmigen.

Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden, deren Aufgaben vom Vorstand bestimmt werden.

§ 14

VORSTANDSWAHL

Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode beispielsweise durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzugewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zu den nächsten Wahlen im Amt und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ersetzte Vorstandsmitglied.

§ 15

BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erste Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Leiter der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 16

EHRENPRÄSIDENTEN, EHRENMITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern mit Dreiviertelmehrheit ernennen.

Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.

§ 17

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Mitgliederversammlung fassen. Der Punkt "Auflösung des Vereins" muss auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

Eine Mitgliederversammlung kann die Person des Begünstigten jederzeit ändern, die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18

DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen und Löschung seiner Daten im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes und Namens in Druck-, Tele- oder elektronischen Medien zur Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf zu.

§ 19

SALVATORISCHE KLAUSEL UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich eine beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, dem Zweck und der Bedeutung der ungültigen Regelung nahe kommt.

Für Sachverhalte, die nicht in der Satzung geregelt sind, gilt ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat diese Satzung in ihrer Versammlung am 25. April 2014 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen, zuletzt in der Fassung vom 16. März 2007, und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.